

Dokumentation der täglichen Arbeitszeit nach § 17 Mindestlohngesetz für geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450,- Euro nicht übersteigt. Das Mindestlohngesetz verlangt eine Dokumentation von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von geringfügig Beschäftigten. Die Zeiten sind bis spätestens zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen. Sie sind mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

Name des Mitarbeiters: _____

Monat/Jahr

März 17

Kalendertag	VA	Beginn (Uhrzeit)	Pause (min)	Ende (Uhrzeit)	Dauer (min/h)	* s. u.	aufgezeichnet am:	Bemerkungen
Mittwoch, 01.03.17								
Donnerstag, 02.03.17								
Freitag, 03.03.17								
Samstag, 04.03.17								
Sonntag, 05.03.17								
Montag, 06.03.17								
Dienstag, 07.03.17								
Mittwoch, 08.03.17								
Donnerstag, 09.03.17								
Freitag, 10.03.17								
Samstag, 11.03.17								
Sonntag, 12.03.17								
Montag, 13.03.17								
Dienstag, 14.03.17								
Mittwoch, 15.03.17								
Donnerstag, 16.03.17								
Freitag, 17.03.17								
Samstag, 18.03.17								
Sonntag, 19.03.17								
Montag, 20.03.17								
Dienstag, 21.03.17								
Mittwoch, 22.03.17								
Donnerstag, 23.03.17								
Freitag, 24.03.17								
Samstag, 25.03.17								
Sonntag, 26.03.17								
Montag, 27.03.17								
Dienstag, 28.03.17								
Mittwoch, 29.03.17								
Donnerstag, 30.03.17								
Freitag, 31.03.17								

Summe _____

* Tragen Sie in diese Spalte eines der folgenden Kürzel ein, wenn es für diesen Kalendertag zutrifft

K	Krank
U	Urlaub
F	Feiertag
SA	Stundenweise abwesend
SU	Stundenweise Urlaub

Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers

Datum, Unterschrift des Arbeitgebers

VA = vereinbarte Arbeitszeit und Arbeitstage